

# Antrag

der

Abgeordneten Dr. Simpl, Dr. M. Mayr und Genossen,

betreffend

die Namensänderung deutschösterreichischer Staatsbürger.

Es ist in den letzten Monaten häufig vorgekommen, daß Zugewanderte fremder Volksstämme in Deutschösterreich nicht bloß die Staatsbürgerschaft erworben, sondern auch um Namensänderung angefragt haben, die ihnen vielfach auch gewährt wurde.

Die Gefertigten sehen darin eine Gefahr für den deutschen Charakter unseres Staates, weil auf solche Art die Durchsetzung unseres Volkstums mit fremdländischen Elementen befördert wird.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Das Haus wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.“

In formaler Beziehung wolle dieser Antrag ohne erste Lesung dem Verfassungsausschusse zugewiesen werden.

Dr. M. Schmied.  
Hosch.  
Klug.  
Dr. Maier.  
Fr. Kocher.

Dr. Simpl.  
Dr. M. Mayr.  
Schoiswohl.  
Luttenberger.  
Födermayr.

Beilage

Rechnung der Nationalversammlung über die Ausgaben für die Jahre 1919 bis 1920

1919

Die Nationalversammlung hat im Jahre 1919 folgende Ausgaben gemacht:

Die Ausgaben sind in drei Hauptgruppen eingeteilt: 1. Die Ausgaben für die Verwaltung der Nationalversammlung, 2. Die Ausgaben für die Verwaltung der Landesregierungen, 3. Die Ausgaben für die Verwaltung der Gemeinden. Die Ausgaben für die Verwaltung der Nationalversammlung betragen 1.000.000 Schilling, die Ausgaben für die Verwaltung der Landesregierungen betragen 2.000.000 Schilling, die Ausgaben für die Verwaltung der Gemeinden betragen 3.000.000 Schilling.

# Gesetz

vom . . . . .

betreffend

die Namensänderung deutschösterreichischer Staatsbürger.

Die Konstituierende Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Eine Änderung des Familiennamens deutschösterreichischer Staatsangehöriger ist unstatthaft.

(2) Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel bilden:

1. Die Änderung eines fremdsprachigen Familiennamens in einen deutschen, vorausgesetzt, daß die Angehörigkeit des Petenten zur deutschen Nation einwandfrei erwiesen erscheint.

2. Die Änderung eines Familiennamens, der im allgemeinen Sprachgebrauche auch als gerichtlich strafbares Schimpfwort oder zur gerichtlich verfolg-  
baren Verhöhnung oder kränkenden Herabsetzung eines Mitmenschen gebraucht wird. Über das Zutreffen dieses letzteren Umstandes entscheidet die betreffende Landesregierung im Einvernehmen mit dem betreffenden Landesgericht.

## § 2.

Die Änderung von Vornamen ist nur im Falle des Religionswechsels statthaft, und zwar hat jede den Glauben wechselnde Person das Recht, ihren bisherigen Vornamen in einen dem neuen Glauben entsprechenden rituellen Vornamen umzuändern.

## § 3.

Gegen abweisliche Bescheide der Landesregierung steht der Rekurs binnen vier Wochen an das Staatsamt des Innern offen.

**§ 4.**

Alle seit dem 1. August 1914 von den Landesregierungen bereits bewilligten Vor- und Familiennamensänderungen, die nicht unter die obangeführten Ausnahmen einbezogen werden können, werden als ungültig erklärt und aufgehoben. Die Landesregierungen haben demnach die nötigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der früheren Namensverhältnisse sofort einzuleiten.

**§ 5.**

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär des Innern beauftragt.